

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES RECHTSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.

Windreich GmbH

Wolfschlugen

ISIN DE000A1CRMQ7/WKN A1CRMQ

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

der

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.,
Implerstraße 24, 81371 München
(„**SdK**“)

und

Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I,
2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg,
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l.,
51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg
(„**Silvercourt**“ und zusammen mit der SdK, die „**Ermächtigten Anleihegläubiger**“)

im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die

EUR 50.000.000 Anleihe 2010/2015
(ISIN DE000A1CRMQ7/WKN A1CRMQ)
im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00,
eingeteilt in 50.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der

Windreich GmbH,
mit Sitz in Wolfschlugen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744341,
geschäftsmäßig Curierstraße 2, 70563 Stuttgart
(„**Emittentin**“)

Unter den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) fordern die Ermächtigten Anleihegläubiger hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils und zusammen, „**Anleihegläubiger**“) während des Abstimmungszeitraums

**beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ),
und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)**
(„**Abstimmungszeitraum**“)

zu einer Abstimmung ohne Versammlung über den in Abschnitt B. dieser Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführten Beschlussgegenstand auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Die Ermächtigten Anleihegläubiger wurden durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 jeweils gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) ermächtigt, zur Stimmabgabe über den in Abschnitt B. dieser Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführten Beschlussgegenstand im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem SchVG aufzufordern.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von Frau Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“), als Abstimmungsleiterin geleitet, die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin bestimmt wurde.

Die Anleihegläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig und vollständig lesen.

A. VORBEMERKUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SchVG ist eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies in Textform mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen. Gläubiger, deren berechtigtem Verlangen nicht entsprochen worden ist, können bei Gericht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SchVG beantragen, sie zu ermächtigen, die Gläubigerversammlung einzuberufen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG kann das Gericht auch den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen.

Die Ermächtigten Anleihegläubiger sind Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen deutlich überschreiten und deren berechtigtem Einberufungsverlangen, das sie an die Emittentin gerichtet haben, nicht entsprochen wurde.

Auf Antrag der Ermächtigten Anleihegläubiger hat das Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) mit Beschluss vom 25. März 2026 daher sowohl Silvercourt als auch die SdK gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SchVG ermächtigt, zur Stimmabgabe über den unter nachfolgendem Abschnitt B. aufgeführten Beschlussgegenstand im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem SchVG aufzufordern. Mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe machen die Ermächtigten Anleihegläubiger von der entsprechenden Ermächtigung Gebrauch.

Der Beschlussgegenstand betrifft die Abberufung des bisherigen gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters. Nach der Auffassung der Ermächtigten Anleihegläubiger eignet sich die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, besser für die Funktion als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger als der derzeitige gemeinsame Vertreter. Herr Dr. Tobias Moser promovierte bereits 2012 zur Restrukturierung von Unternehmensanleihen und gilt als

ausgewiesener Experte in diesem Gebiet. Die von ihm gegründete MR Treuhand GmbH ist derzeit Gemeinsamer Vertreter in diversen Anleiherestrukturierungen (u.a. bei Anleihen der ACCENTRO, Corestate, R-Logitech und PREOS). Die MR Treuhand GmbH bietet Gewähr dafür, dass sie Sachkunde und Ausstattung im Sinne der Anleihegläubiger einsetzt und hat gegenüber den Ermächtigten Anleihegläubigern bestätigt, dass sie über eine zur Erfüllung der Aufgaben hinreichende personelle und sachliche Ausstattung verfügt. Schließlich liegen auch keine Umstände nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchVG vor.

B. BESCHLUSSGEGENSTAND

Im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung stellen die Ermächtigten Anleihegläubiger hiermit den folgenden Beschlussgegenstand („**Beschlussgegenstand**“) zur Abstimmung und fordern zur Stimmabgabe über den Beschlussgegenstand auf:

Beschlussfassung über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding, wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 24, D-80539 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind auch ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von (Anleihe-)Gläubigerversammlungen entstehen, auch und insbesondere, wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million), begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

C. WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

I. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den Beschlussgegenstand nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt („**Erforderliches Quorum**“).
2. Der Beschluss über den Beschlussgegenstand bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Erforderliche Mehrheit**“).

II. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt.
2. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von Frau Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiterin geleitet (§ 18 Abs. 2 SchVG), die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin bestimmt wurde.
3. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum

**beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und
endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ),**

in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs – „**BGB**“) gegenüber der Abstimmungsleiterin per Post, Fax oder E-Mail unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten abgeben („**Stimmabgabe**“):

Notarin Annette Röhder

– Abstimmungsleiterin –

Stichwort „Windreich-Abstimmung ohne Versammlung“

Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Junghofstraße 14

60311 Frankfurt am Main

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 71994000

oder per E-Mail an: Windreich-Anleihen@cliffordchance.com

Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin.

Der Stimmabgabe sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie in Abschnitt C. Ziffer III.4. definiert); und
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer IV., sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen **zusätzlich** durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer III.5. ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen **zusätzlich** ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer III.6. nachweisen.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, der Abstimmungsleiterin zugehen, werden nicht berücksichtigt.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite

<http://www.sdk.org/windreich>

abrufbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei der Abstimmungsleiterin ein, wird das Formular aktualisiert.

5. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

III. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer III.4. spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Stimmen können nur in Bezug auf die Stückelungen der Schuldverschreibungen und ganzzahlige Vielfache davon abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) **Besonderer Nachweis**

Der Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) **Sperrvermerk**

Der Sperrvermerk ist ein Vermerk der Depotbank des Anleihegläubigers, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, ist auf der Internetseite

<http://www.sdk.org/windreich>

abrufbar.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

IV. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, ist auf der Internetseite

<http://www.sdk.org/windreich>

abrufbar.

3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber der Abstimmungsleiterin nachzuweisen.
4. Als besonderen Service wird den Anleihegläubigern angeboten, dass sie sich durch den von den Ermächtigten Anleihegläubigern benannten Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll („**Stimmrechtsvertreter**“), mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, in der Abstimmung ohne Versammlung vertreten lassen können. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den von den Ermächtigten Anleihegläubigern benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht sowie die Erteilung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, ist auf der Internetseite

<http://www.sdk.org/windreich>

abrufbar.

Das Vollmachts- und Weisungsformular an den von den Ermächtigten Anleihegläubigern benannten Stimmrechtsvertreter ist möglichst frühzeitig, aber spätestens bis zum 8. Mai 2026, 16:00 Uhr (MESZ), (Zugang bei dem Stimmrechtsvertreter) an folgende Adresse zu übersenden:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll

– Stimmrechtsvertreter –

Stichwort „Windreich-Abstimmung ohne Versammlung“

c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Börsenstraße 1

60313 Frankfurt am Main

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100

oder per E-Mail an: philip.schmoll@noerr.com

V. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Das Ergänzungsverlangen muss der Abstimmungsleiterin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann:
3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Abstimmungsleiterin zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notarin Annette Röhder

– Abstimmungsleiterin –

Stichwort „Windreich-Abstimmung ohne Versammlung“

Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Junghofstraße 14

60311 Frankfurt am Main

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 71994000

oder per E-Mail an: Windreich-Anleihen@cliffordchance.com

4. Zwingend beizufügen ist, auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen, ein Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft (in diesem Fall ist kein Sperrvermerk erforderlich) durch das depotführende Institut (siehe Abschnitt C. Ziffer III.4. a)). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

VI. Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird unverzüglich nach dem Ende des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

VII. Rechtsfolgen bei wirksamem Zustandekommen des Beschlusses

Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger das Erforderliche Quorum erreichen und dem Beschlussgegenstand mit der Erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass der gefasste Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich ist, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussgegenstand gestimmt haben.

VIII. Abstimmungsleitung

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, die vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

IX. Keine allgemeinen Widerrufsrechte

Stimmen, die der Abstimmungsleiterin zugegangen sind, können von den jeweiligen Anleihegläubigern nach dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Allgemeinen nicht widerrufen werden. Ein Widerruf einer abgegebenen Stimme kann nach Zugang nur dann erfolgen, wenn vor Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund vorliegt.

X. Beendigung oder Änderung der Abstimmung ohne Versammlung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behalten sich die Ermächtigten Anleihegläubiger das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung ohne Versammlung aus irgendeinem Grund zu beenden. Die Ermächtigten Anleihegläubiger werden eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt geben.

XI. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite

<http://www.sdk.org/windreich>

zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen werden den Anleihegläubigern Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Abstimmung ohne Versammlung –

Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 89 - 20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

XII. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Die Ermächtigten Anleihegläubiger nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informieren die Ermächtigten Anleihegläubiger die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Zur Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung verarbeiten die Ermächtigten Anleihegläubiger die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Ermächtigten Anleihegläubiger verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger speichern die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von der Abstimmungsleiterin empfangen und ggf. an die Ermächtigten Anleihegläubiger sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Ermächtigten Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung unterstützen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Ermächtigten Anleihegläubiger kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://sdk.org/datenschutzerklaerung/>

XIII. Wichtige Hinweise

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

Luxemburg/München, im April 2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

und

Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I,
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l.